

Sandro Bassola
Kernstrasse 63
8004 Zürich

KR-Nr. 309/2011

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Korrektur fehlerhafter untauglicher Zürcher Gesetzgebung: Haftungsgesetz - Anpassung an Zivilprozessordnung 2011

Antrag:

Es sei durch die zuständigen Behörden - ohne die Rechtsstellung der Bürger in irgend einer Form zu verschlechtern und Hürden aufzubauen - das zur Zeit irreguläre aktuelle Zürcher Haftungsgesetz (LS 170.1) mit allen betroffenen Verordnungen, Weisungen etc. derart zu modifizieren, dass klar beschrieben und ersichtlich ist, wie die prozessualen Schritte und Instanzen bei Klagen zu absolvieren sind, und dass das untergeordnete kantonale Zürcher Haftungsgesetz (HG ZH) kompatibel ist mit der seit 2011 gültigen übergeordneten eidgenössischen Zivilprozessordnung sowie allfällig Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch.

Es sei weiter zu prüfen und umzusetzen, dass die Friedensrichterämter bei Schlichtungen von Haftungsklagen nach Haftungsgesetz Klagebewilligungen mit der Dauer von 1 Jahr ausstellen dürfen, anstatt nur der üblichen 3 Monate. Es sind allfällig auch das Gerichtsorganisationsgesetz ZH bzw. andere betroffene Gesetze diesbezüglich anzupassen.

Begründung:

Das aktuelle Zürcher Haftungsgesetz ist nach Meinung Initiant zur Zeit absolut nicht gesetzeskonform, führt zu Fehlern und Unsicherheiten in den Abläufen und muss modifiziert werden. Das Haftungsgesetz enthält falsche Regelungen, die von Zivilprozessordnung und Gerichten nicht akzeptiert werden.

Wird ein Bürger durch staatliches Handeln in Amtsfunktion von Staatsangestellten geschädigt, so muss er seine Haftungsansprüche (Schadenersatz, Genugtuung etc.) nach Zürcher Recht basierend Haftungsgesetz Zürich (LS 170.1 - lex specialis) ins Recht setzen.

Im Unterschied zu rein privaten Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, wo der Instanzenweg Ld.R. über den Friedensrichter beginnt, ist beim Haftungsgesetz anstelle der Friedensrichterverhandlung ein Vorverfahren über die politischen Behörden bzw. Ämter bzw. Vorsteherschaften vorgeschrieben.

Dieses Vorverfahren, wie es das Haftungsgesetz vorschreibt, ist zu ändern bzw. der ganze Ablauf ist neu klärend zu definieren, denn die eidgenössische Zivilprozessordnung 2011 schreibt total abweichend vor, dass Schlichtungsverfahren zu absolvieren sind und weiter wird gerichtlich die Meinung vertreten, dass ohne Drittpartei (Schlichter) kein Schlichtungsverfahren vorläge, wenn das Vorverfahren nach HG ZH absolviert würde, da kein Schlichter vorhanden. Das Vorverfahren wird also wegen fehlender Schlichter nicht als Schlichtungsverfahren anerkannt und kann somit das Schlichtungsverfahren nicht ersetzen. Somit würden bezüglich Klage am Bezirksgericht wesentliche Prozessvoraussetzungen fehlen und man könnte die Verfahren nach aktuellem HG ZH nicht durchführen, da kein Schlichtungsergebnis/Weisung/Klagebewilligung vorhanden.

Es ist im aktuellen Haftungsgesetz daher die «Schlichtungsproblematik» klärend einzubauen.

Die unterschiedlichen an verschiedenen Stellen angehängten Verfahrensschritte «Vorverfahren» (HG ZH) und «Schlichtungsverfahren» (ZPO) müssen in Harmonie gebracht werden. Ebenso die unterschiedlichen Fristen von Haftungsgesetz und Zivilprozessordnung (Klageanspruch 2 Jahre rückwirkend, Klageberechtigung ab Abschluss Vorverfahren HG ZH 1 Jahr).

Die vorgeschriebene Schlichtungsverhandlung nach ZPO muss im Zürcher Haftungsgesetz sinnvoll eingebaut werden, denn sie ist es bisher nicht. Gibt es diese Schlichtung bzw. Schlichtungsergebnis mit Weisungen nicht, fehlen am Bezirksgericht die nötigen Prozessvoraussetzungen und die korrekt geführten Klagen nach Haftungsgesetz ZH fallen problematisch zum Nachteil der Bürger ins «Schwarze Loch» und können am Bezirksgericht nicht weitergeführt werden, weil Prozessvoraussetzungen aus irregulärem HG ZH fehlen. Der Bürger kommt nicht zu seinem Recht, obwohl er gesetzeskonform vorgegangen ist.

Der Anfang und Ablauf des Schadenersatzverfahrens von Bürgern gegen Behörden, öffentliche Institutionen, Gemeinden etc. muss daher ganz klar definiert und im modifizierten Haftungsgesetz für juristische Laien verständlich niedergeschrieben sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen.

Zürich, 2. Oktober 2011

Freundliche Grüsse

Sandro Bassola